

Aktuelle Ergänzungen zum Taschenbuch 2022



Alleinerziehend – Tipps und Informationen 24. Auflage 2020

Höhere Leistungen in 2022 und Corona-Hilfen

In welcher Höhe Leistungen in 2022 gezahlt werden, können Sie der Tabelle auf den Seiten 2 und 3 dieses Einlegers entnehmen. Zusätzlich steigt mit den Regelleistungen der **Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGB II**, dessen Höhe sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	53,88 Euro
2	24	107,76 Euro
3	36	161,64 Euro
4	48	215,52 Euro
5	60	269,40 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	161,64 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	161,64 Euro

Informationen zu Hilfen für Alleinerziehende in der Corona-Pandemie finden Sie hier:
www.vamv.de/faqs-zur-corona-pandemie-1/welche-hilfen-gibt-es-fuer-alleinerziehende

Bildungs- und Teilhabepaket steigt leicht

Ebenso werden die Pauschalen für den Schulbedarf von Kindern im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes angehoben. Diese Pauschale erhöht sich **in der Summe um 1,50 Euro** von 154,50 Euro in 2021 auf **156 Euro in 2022**. Für das erste Schulhalbjahr werden anstatt 103 Euro im kommenden Jahr 104 Euro überwiesen und im zweiten Schulhalbjahr 52 Euro anstatt 51,50 Euro.

Verbesserungen beim Elterngeld für Geburten ab dem 01.09.2021

Die während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit **zulässige Arbeitszeit** wird von 30 auf **32 Wochenstunden** angehoben - also auf volle vier Arbeitstage. Auch der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern, analog der Alleinerziehenden unterstützt, kann künftig mit **24 bis 32 Wochenstunden**, statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden, bezogen werden. Bei der **Geburt eines Frühchen**, das mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin oder früher auf die Welt kommt, erhalten Eltern **zusätzliche Elterngeldmonate**, um in dieser herausfordernden Situation mehr Zeit für ihr Kind zu haben. Mehr Informationen finden Sie hier:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/elterngeld-verbesserungen-gesetz-aenderung-160558>

Gesetzlicher Mindestlohn steigt in zwei Schritten

Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro.

2022	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhangig	Mindest-/Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
Kindergeld	<p>Wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - seinen Wohnsitz in Deutschland hat - hier einkommenssteuerpflichtig ist - mit eigenen Kindern, Stief-, Enkel- oder Pflegekindern im Haushalt lebt (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen) 	Nein	<p>1. + 2. Kind: 219 € 3. Kind: 225 € 4. + weitere: 250 €</p> <p>Bezug längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.</p>	<p>Kindergeld wird im SGB II als Einkommen berücksichtigt.</p> <p>Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.</p>	<p>Familienkasse der Agentur für Arbeit</p> <p>Schriftlicher Antrag (einmalig)</p> <p>Monatliche Überweisung/ Auszahlungstermine: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine</p>
Kinderzuschlag	<p>Eltern von Kindern unter 25 Jahre, die im Haushalt leben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das Kind Kindergeld gezahlt wird - durch Einkommen, Kinderzuschlag + evtl. Wohngeld ein Bezug von SGB II-Leistungen vermieden wird. <p>TIPP! Anspruch in wenigen Minuten im Internet prüfen: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse</p>	Ja,	<p>Mindesteinkommensgrenze 600 € bei Alleinerziehenden</p> <p>Einkommensanrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) zu 45 % - Elterneinkommen ab bestimmter Grenze zu 45% 	<p>Pro Kind max. 209 €/Monat</p> <p>Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.</p> <p>Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Bildung und Teilhabe kostenfeile Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - Einmalige Leistungen nach SGB II ggf. Wohngeld - - <p>Wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.</p>
Unterhaltsvorschuss	<p>Kinder von Alleinerziehenden, für die kein Unterhalt gezahlt wird.</p> <p>mehr Informationen: www.vamv.de/uploads/media/web_Flyer_Unterhalt_VAMV-B.pdf</p>	Nein.	<p>0 bis 5 Jahre 177 €/Mo 6 bis 11 Jahre 236 €/Mo 12 bis 17 Jahre 314 €/Mo</p> <p>Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Unter dem Unterhaltsvorschuss liegende Unterhaltszahlungen/Waisenbezüge werden angerechnet.</p>	<p>Für Kinder von 12-17 Jahren nur, wenn fürs Kind keine SGB II-Leistungen gezahlt werden oder Alleinerziehende im SGB II mind. 600 € brutto verdienen.</p>	<p>Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu 100% auf SGB II - Leistungen - zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag als Teil des Haushalteinkommens auf den Wohngeldanspruch.

Wohngeld mehr Informationen beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen	Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete	Ja, eigenes Einkommen muss in der Regel vollständig für Miete, warme Betriebskosten und Sozialversicherungen reichen sowie darüber hinaus für 80 Prozent des SGB II-Regelbedarfs der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder. Mindesteinkommen regionale Einkommens- grenzen entspr. Haushaltsgroße	Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgroße und Haushalteinkommen Heizkostenzuschuss von 14,40 €/Mo + 3,60 € je weiterem Haushaltsmitglied Wohngeld wird ab 2022 automatisch entsprechend der Miet- und Einkom- mensentwicklung alle zwei Jahre erhöht und steigt zum 1.1. 2022 je Haushalt durchschnittlich um rund 13 €/Mo	Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfrei Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort Einmalige Leistungen nach dem SGB II - Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruchs- relevanten Haushalteinkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.	Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld)
Steuerklasse II		nein	Entlastungsbetrag von 4.008 €/Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.	Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig) Gesonderter Antrag für erhöhten Entlastungsbetrag für weitere Kinder	Zuvor beantragen: Kindergeld
SGB II – Leistungen		Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u.a. auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhalts- vorschuss) und Vermögen ihr Existenzminimum nicht decken könnten, selbst mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag. Bezieher*innen von SGB II- Leistungen müssen alles Zumutbare tun, um ihren Lebensunterhalt künftig aus einem Einkommen zu sichern.	Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet	Pauschale Regelbedarfe, Alleinerziehende: 449 € Kinder: - 0 bis 5 Jahre 285 €/Mo - 6 bis 13 Jahre 311 €/Mo - 14 bis 17 Jahre 376 €/Mo + Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe + Miete/Kosten der Unterkunft vorbehaltl. Corona-Sonderregelungen bis zu kommunaler Obergrenze	Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfrei Kindertages- betreuung unabhängig vom Wohnort ggf. Lernmittelfreiheit oder Mehrbedarfe für Lernmittel - Einmalige Leistungen Rundfunkgebühren- befreiung Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I und Krankengeld), Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld (Anspruch prüfen)

Neue Kindesunterhaltssätze ab Januar 2022

Ab Januar 2022 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese sind in der unten abgebildeten aktuellen Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt“) festgelegt, welche die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf vorgeben.

TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2022						
	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)					
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz	
1.	bis 1.900	396	455	533	569	100
2.	1.901 – 2.300	416	478	560	598	105
3.	2.301 – 2.700	436	501	587	626	110
4.	2.701 – 3.100	456	524	613	655	115
5.	3.101 – 3.500	476	546	640	683	120
6.	3.501 – 3.900	507	583	683	729	128
7.	3.901 – 4.300	539	619	725	774	136
8.	4.301 – 4.700	571	656	768	820	144
9.	4.701 – 5.100	602	692	811	865	152
10.	5.101 – 5.500	634	728	853	911	160
11.- 15.	ab 5.501	Die Fortschreibung der Einkommensgruppen finden sie hier: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de				

TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2022						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	286,50	345,50	423,50	350	100
2.	1.901 – 2.300	306,50	368,50	450,50	379	105
3.	2.301 – 2.700	326,50	391,50	477,50	407	110
4.	2.701 – 3.100	346,50	414,50	503,50	436	115
5.	3.101 – 3.500	366,50	436,50	530,50	464	120
6.	3.501 – 3.900	397,50	473,50	573,50	510	128
7.	3.901 – 4.300	429,50	509,50	615,50	555	136
8.	4.301 – 4.700	461,50	546,50	658,50	601	144
9.	4.701 – 5.100	492,50	582,50	701,50	646	152
10.	5.101 – 5.500	524,50	618,50	743,50	692	160

Die Tabelle Zahlbeträge enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld seit dem 1. Januar 2021 219 Euro.

Stand: Januar 2022

www.vamv.de